

# RS Vwgh 1994/3/18 93/07/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §63 Abs1;  
AVG §66 Abs4;  
AVG §8;  
FIVfGG §20;  
FIVfGG §37;  
FIVfLG Tir 1978 §60;  
FIVfLG Tir 1978 §74 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Führt die Berufungsbehörde die Berufung der Agrargemeinschaft gegen einen Bescheid im Sonderteilungsverfahren nach dem Tir FIVfLG 1978 einer meritorischen Erledigung durch Abweisung anstelle einer Zurückweisung wegen fehlender Parteistellung zu, ist die Agrargemeinschaft nicht in ihren Rechten verletzt. Den nach § 74 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 im Sonderteilungsverfahren tatsächlich Parteistellung genießenden Rechtssubjekten gegenüber kann der von der Behörde erste Instanz erlassene und von der Berufungswerberin unbefugterweise bekämpfte Bescheid erst nach seiner Zustellung Wirksamkeit entfalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070188.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2015

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)